

**Auflagensammlung für Pflichtschulen im Zuge von Plan- und Verwendungsbewilligungen
gemäß Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 (Stammfassung LGBl. 71/2004)**

Stand August 2006

Zur Beachtung:

**Die Auflagensammlung dient nur als Checkliste für Gemeinden und Planer bzw. Projektentwickler!
Es besteht kein Rechtsanspruch hinsichtlich Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben!**

Auflagen für Volksschulen (Objekttyp 2.3)

Bereich	Anforderungen
Sicherheit Brandschutz	<ul style="list-style-type: none">▪ Die Türblätter der Unterrichtsräume sind so anzuschlagen, dass sie in Fluchtrichtung nach außen aufschlagen., außer, wenn 2 Türen aus einer Klasse führen.▪ Stiegenanlagen sind dem Steiermärkischen Baugesetz entsprechend auszuführen und mit einem geeigneten Handlauf zu versehen. Das Steigungsverhältnis soll ein Ausmaß von 16/30 cm nicht überschreiten.▪ Die als Fluchtwege dienenden Gänge haben eine Mindestbreite von 1,70 Meter zu erhalten.▪ Gänge sind von Brandlast wie z.B. leeren Kartons freizuhalten.▪ Türen in oder am Ende von Fluchtwegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und unversperbar oder mit einem Panikbeschlag ausgestattet sein.▪ Sämtliche Fluchtwege zu Ausgängen sind mit einer netzunabhängigen Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102 auszustatten. Die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung ist gemäß TRVB 102 in Dauerbetrieb zu schalten. Die Fluchtwegkennzeichnung ist gemäß ÖN F 2030 auszuführen.▪ Für sämtliche Ausstattungen wie z. B. Wandtafeln, Vorhänge, Verkleidungen und dgl. sind mindestens schwer brennbare (B1), schwach qualmende (Q1) und nicht tropfende (TR1) Materialien zu verwenden., Fußbodenbeläge sind in B1 und Q1 auszuführen.▪ Mit dem Ansuchen um Verwendungsbewilligung ist die Bestätigung eines befugten betreffend die korrekte Umsetzung des Brandschutz- und Sicherheitskonzeptes bei der Fachabteilung 6B einzureichen.▪ Für das gesamte Schulobjekt sind die Mittel der ersten Löschhilfe gemäß TRVB F 124 im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr einzurichten und ständig betriebsbereit zu halten.▪ Dachgeschossausbauten sind mindestens hochbrandhemmend (F60) auszuführen.▪ Hinsichtlich des Brandschutzes ist ein Gutachten der Landesstelle für Brandverhütung vorzulegen.▪ Mit dem Ansuchen um Verwendungsbewilligung ist die Bestätigung eines Befugten betreffend die korrekte Umsetzung des Brandschutz- und Sicherheitskonzeptes einzureichen.
Sicherheit Allgemein	<ul style="list-style-type: none">▪ Stellen mit Absturzgefahr sind mit geeigneten Geländerkonstruktionen (Mindesthöhe 1,10 Meter) abzusichern (auch bei Fenstern im Untergeschoss mit Absturzgefahr von außen).▪ Heizkörper in Verkehrsbereichen sind als Plattenheizkörper auszuführen.▪ Folgende Verglasungen sind in Sicherheitsglas auszuführen: Sämtliche Verglasungen im Turnsaal, Türen über die gesamte Türflügelhöhe, sonstige Verglasungen bis zu einer Höhe von 1,10 Meter (ausgenommen Fenster bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Parapethöhe), Verglasungen bei Möblierungen (z.B. Schaukästen).▪ Sämtliche Spiegel über Waschtischen sind in Sicherheitsverglasung zu montieren.▪ Der Zentralthermostat für die Warmwasserregulierung ist so anzubringen, dass ein unbefugtes Hantieren nicht möglich ist.▪ In Unterrichtsräumen für Technisches Werken ist die Möglichkeit zu schaffen, dass von einem zentralen Schalter aus alle Steckdosen spannungsfrei geschaltet werden können.▪ Kellerfenster mit Schwingflügelkonstruktion, bei denen Absturzgefahr von außen besteht, sind mit entsprechenden Konstruktionen (z.B. VSG-verglaste Kippflügel, Fenstergitter etc.) zu versehen.▪ Versperrbare Garderoben und Umkleiden sind mit einem Panikbeschlag auszustatten.

Funktion Unterrichtsräume	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Belichtungsfläche von Unterrichtsräumen mit dauerndem Aufenthalt hat zumindest 1/6 der Fußbodenfläche zu betragen. ▪ Die Klassenräume sind gemäß der ÖN A 1650 mit den der Körpergröße der Altersstufe angepassten Sesseln und Tischen mit neigbaren Arbeitsflächen auszustatten. ▪ Für Klassentrennwände ist der Mindestschallschutz gemäß ÖN B 8115 nachzuweisen. ▪ Süd-, ost- und westseitig gelegene Unterrichtsräume sind mit außenliegenden Sonnenschutzanlagen auszustatten. ▪ In den Unterrichtsräumen sind dem Verwendungszweck entsprechende Verdunkelungsmöglichkeiten anzubringen. ▪ Jeder Unterrichtsraum ist mit einem Handwaschbecken mit Kaltwasser auszustatten. ▪ Im Unterrichtsraum für Technisches Werken und Bildnerische Erziehung ist jeweils ein Ausgussbecken mit mindestens drei Wasserauslässen (davon ein Warmwasserauslass) zu installieren.
---------------------------	---

Bereich	Anforderungen
Funktion Sanitärräume, Wasch- und Umkleideräume	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei WC-Anlagen ist eine ausreichende Be- und Entlüftung zu gewährleisten, erforderlichenfalls auf mechanische Weise. ▪ WC-Anlagen sind mit einer ausreichenden Anzahl von Handwaschbecken, weiters mit Seifenspendern, Papierhandtüchern und Abfallkörben auszustatten. In jedem Mädchen-WC ist zusätzlich ein Hygieneeimer mit Abdeckung aufzustellen. ▪ Sanitär- und Waschräume sind bis Türzargenoberkante zu verfliesen, deren Böden rutschsicher auszuführen. ▪ Türen von WC-Kabinen sind nach außen offenbar zu gestalten.

Funktion und Sicherheit Turnsäle und Nebenräume	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der gesamte innenliegende Wasch- und Umkleidebereich des Turnsaales ist ausreichend mechanisch zu be- und entlüften. Für die Waschräume ist während der Betriebszeit ein 8- bis 10-facher Luftwechsel pro Stunde vorzusehen. ▪ Die Fußböden von Waschräumen sind gegenüber dem Bodenniveau der Umkleiden mit Gefälle und Abflussgully auszubilden. ▪ Waschräume sind jeweils mit 2 Handwaschbecken sowie 2 Körper- und Fußbrausen auszustatten. ▪ Die Duschanlagen sind als vertiefte stufenlose Duschrinnen auszubilden. ▪ Für jeden Duschaum ist eine ständige Desinfektion gegen Pilzinfektionen sicherzustellen und ein zusätzlicher Kalt- und Warmwasserauslass mit der Möglichkeit eines Schlauchanschlusses zu installieren. ▪ Die Türen der Turnsaalumkleiden sind in Fluchrichtung nach außen offenbar anzuschlagen. ▪ Für eine ausreichende Be- und Entlüftung des Turnsaales ist zu sorgen. Primär ist eine natürliche Durchlüftung mittels elektrisch steuerbarer Kippflügel in den Fensterfronten anzustreben. ▪ Die Turnsaaltüren müssen in geschlossenem Zustand mit der Innenwand bündig sein und nach außen aufschlagen. Die Türdrücker sind innenseitig als Muschelgriffe auszuführen. ▪ Die Turnsaalwände sind bis 2,50 Meter Höhe ebenflächig und weitgehend fugenlos auszubilden. Bei Verkleidungen sind Fugen nur bis 8 mm zulässig. Nischen sind ausreichend verletzungssicher auszubilden, ihre Kanten sind abzurunden (Mindestradius 5 mm) oder dementsprechend abzufasen. Bei Anschlüssen zu Turngeräten, Heizkörperverkleidungen und anderen Einrichtungen, die konstruktiv nicht vermieden werden können, sind maximal 11 cm Zwischenraum zulässig. ▪ Bei der Ausstattung ist darauf zu achten, dass sämtliche fixen Turngeräte, Seilzüge, Schienen und Bedienungshebel in entsprechenden Mauernischen untergebracht werden. Teile, von denen besondere Verletzungsgefahr ausgeht, sind entsprechend abzudecken oder zu verkleiden. ▪ Beleuchtungskörper, Steckdosen, Schalter, Lüftungsgitter und dergleichen sind wirksam gegen Beschädigung zu sichern. ▪ Die Turnsaaldecke ist ballwurfsicher auszubilden. Ebenso sind sämtliche Aufbauten (Lautsprecher, Leuchten, Sirenen, Schalter, Steckdosen etc.) ballwurfsicher zu gestalten und zu montieren. ▪ Die Nachhallzeit darf 1,2 Sekunden nicht überschreiten. ▪ Freie Seiten- und Stirnwände des Turnsaales sind bis 2,0 Meter Höhe mit einem anprallmindernden Material bzw. mit einer entsprechenden Konstruktion zu versehen.
---	---

	<ul style="list-style-type: none"> Die Öffnungen zum Turngeräteraum sind mit drehbaren Sprossenleitern oder Türen bündig mit der Saalinnenwand abzuschließen. Stirnwände sind von jeglichen Geräteausstattungen freizuhalten. Der Turnsaalboden ist misch- oder flächenelastisch auszubilden.
Funktion Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> In der Direktionskanzlei und im Lehrerzimmer sind Handwaschbecken mit Kalt- und Warmwasseranschluss zu installieren. Das Warmwasser ist einmal monatlich auf mindestens 70°C aufzuheizen und sind sämtliche Leitungen bis zu den Auslässen mit diesem Wasser zu spülen. Die Temperatur ist danach wieder auf den Ausgangswert abzusenken. Der Hygieneplan ist einzuhalten (Auflage der Verwendungsbewilligung wegen Legionellengefahr).
Barrierefreiheit	<ul style="list-style-type: none"> Für das Schulobjekt ist die Möglichkeit einer rollstuhlgerechten und barrierefreien Zugangsmöglichkeit bzw. der Einbau einer rollstuhlgerechten WC-Zelle im Erdgeschoss vorzusehen. Bei Bedarf sind erforderliche Aufstiegshilfen vorzusehen. Anmerkung: vom Funktionskonzept wie Lage der Klassen abhängig!
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> Vor Beginn der Baumaßnahmen ist im Einvernehmen mit den sprengelzugehörigen Gemeinden und der Landesregierung die Finanzierung des gegenständlichen Projektes sicher zu stellen.

Zusätzliche Auflagen für Hauptschulen und Polytechnische Schulen (Objektyp 2.4)

Bereich	Anforderungen
Sicherheit Brandschutz	<ul style="list-style-type: none"> Für den Physik-Chemiesaal ist eine zweite Fluchtwegmöglichkeit zu schaffen. Die Türen des Physik-Chemiesaales samt Nebenräumen sind brandhemmend (T 30) auszuführen. Der Physik-Chemiesaal ist mit einem geeigneten Schaumlöscher (S 6) für die Brandklassen A, B und C sowie einem Erste-Hilfe-Kasten samt Löschdecke(n) auszustatten.
Sicherheit Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> Im Physik-Chemiesaal ist für die gesamten elektrischen Einrichtungen an Schüler- und Lehrerexperimentiertischen eine rasche Abschaltung durch einen zentralen Gefahrenschalter zu gewährleisten. Die elektrischen Einrichtungen in naturwissenschaftlichen Fachräumen sind durch den Einbau eines Fehlerstrom-Schutzschalters gegen Erdschluss zu sichern. Gasinstallationen sind mindestens alle 2 Jahre auf ihre Dichtheit überprüfen zu lassen. Experimentiertische mit eingebauten Installationen sind fest mit dem Boden zu verbinden. Der Experimentierbereich des Lehrertisches ist mit einer versenkbaren Schutzscheibe aus Sicherheitsglas (ca. 100x60 cm) auszustatten. Für Versuche, bei denen schädliche Gase und Dämpfe entstehen, ist ein Digestorium mit einer mechanischen Entlüftung ins Freie bereit zu stellen. Schränke, die zur Aufbewahrung von Chemikalien bestimmt sind, die gefährliche Gase oder Dämpfe entwickeln, sind wirksam zu entlüften.
Funktion Unterrichtsräume	<ul style="list-style-type: none"> Die Kochstellen der Schulküche sind mit einem mechanischen Dunstabzug auszustatten.
Funktion Sanitärräume, Wasch- und Umkleideräume	<ul style="list-style-type: none"> ----

Sammlung ÖNORMEN und andere Richtlinien für Pflichtschulen

	Stand	Inhalt
ÖNORM B 1602	1.6.2001	Barrierefreie Schul- und Ausbildungsstätten und Begleiteinrichtungen
ÖNORM A 1650	1.7.1987	Sessel und Tische für den allgemeinen Unterricht
ÖNORM B 2605	1.12.2000	Sportplätze – Planungsrichtlinien und Ausführungshinweise
ÖNORM B 2608	1.9.1995	Sporthallen – Richtlinien für Planung und Bau
ÖNORM B 2609	1.4.2003	Geräteausstattung Sporthallen – Richtlinien Planung, Ausführung und Erhaltung
ÖISS Richtlinien für den Schulbau	Mai 2004	
TRVB 130	1.12.1995	Schulen – Teil 1 Bauliche Maßnahmen
TRVB N 131	1991	Schulen – Betriebsbrandschutz Organisation
TRVB E 102 83	Juli 1983	Fluchtwegorientierungsbeleuchtung
TRVB F 134	1987	Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
TRVB B 108	1991	Baulicher Brandschutz Brandabschnittsbildungen

* * * * *